

Worum geht's?

Urteil 9C_460/2011
vom 12. März 2012

Führt der Gleichbehandlungsgrundsatz dazu, dass eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung trotz anderslautender reglementarischer Grundlage temporäre Invalidenrenten bis Alter 64 auszahlen muss?

Sachverhalt

B ist 61 Jahre alt und bezieht eine Invalidenrente einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung. Im Sommer 2010 teilt ihr die Vorsorgeeinrichtung mit, dass sie B nach dem 62. Geburtstag anstatt der Invalidenrente eine Altersrente auszahlen werde, die vorliegend nur gut die Hälfte der Invalidenrente beträgt.

Zur Begründung führt sie aus, dass die Invalidenrente unter dem «Regle-

ment 1997» entstanden sei und dieses für Frauen ein Pensionsalter von 62 Jahren vorgesehen habe. Zwar betrage das Pensionsalter des im Jahr 2010 anwendbaren «Reglements 2009» 64 Jahre, aber die Übergangsbestimmungen in diesem Reglement legten fest, dass auf Invalidenleistungen, die vor Inkrafttreten des Reglements entstanden sind, die zum damaligen Zeitpunkt massgebenden Bestimmungen hinsichtlich Invalidenrente,

Rücktrittsalter und Altersgutschriften weiterhin Anwendung finden.

B wehrt sich gegen die Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente. Nachdem das kantonale Sozialversicherungsgericht der Vorsorgeeinrichtung recht gegeben hat, gelangt B ans Bundesgericht und verlangt, die Vorsorgeeinrichtung sei zu verpflichten, ihr bis 64 eine Invalidenrente auszurichten.

Entscheid

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass die Vorsorgeeinrichtung die Anforderung des BVG erfüllt, das heisst, dass die reglementarische Altersrente, welche die Vorsorgeeinrichtung B ausrichten würde, gleich hoch ausfällt wie die nach Art. 23 ff. BVG berechnete Invalidenrente. Ist dies der Fall, so sind umhüllende Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung ihrer Leistungen grundsätzlich frei (Anrechnungsprinzip).

Im Gegensatz zur Konzeption nach BVG kann eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung – so wie im vorliegenden Fall – vorsehen, dass die Invalidenrente im Rücktrittsalter durch eine Altersrente abgelöst wird, der Versicherungsfall «Alter» also auch bei invaliden Personen eintritt. Das kann auch dazu führen, dass zwei verschiedene Reglemente auf die beiden Versicherungsfälle anwendbar sind, so wie hier das «Reglement 1997» auf den Invaliditätsfall und das «Reglement 2009» auf den Altersfall.

Die Frage ist nun, ob die umhüllende Vorsorgeeinrichtung eine Übergangsre-

gelung treffen darf, die den Beginn der reglementarischen Altersrente von Invalidenrentenbezüglern vom Zeitpunkt abhängig macht, in dem die Invalidität eingetreten ist, oder ob die Vorsorgeeinrichtung vielmehr den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, wenn der Zeitpunkt der Ablösung der Invalidenrente davon abhängt, unter welchem Reglement die Invalidität eingetreten ist.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist eingehalten, wenn ein sachlicher Grund die Differenzierung zu rechtfertigen vermag. Diesen sachlichen Grund sieht das Bundesgericht im System der Versicherung:

Jeder Vorsorgeplan beruht auf versicherungsmathematischen Berechnungen, welche die Grundlage für Beiträge und Leistungen bilden. Diese Berechnungen hängen unter anderem vom Zeitpunkt ab, in dem die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst wird. Müsste die Vorsorgeeinrichtung im Nachhinein die Invalidenleistung zwei Jahre länger bezahlen als vorgesehen, würde sie ohne entsprechende reglementarische Grundlage zur Ausrich-

tung von Leistungen verpflichtet, für die in der Vergangenheit keine Beiträge bezahlt worden sind.

Das Bundesgericht bekräftigt damit die bestehende Rechtsprechung, die bereits wiederholt festgestellt hat, dass das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung) nicht dazu führen darf, dass eine Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge eine Leistung auszurichten hat, die im Vorsorgereglement nicht vorgesehen ist und deshalb auch nicht finanziert wurde.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 49 Abs. 1 BVG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich